



Raumordnungsverfahren
für die Errichtung der 380-kV-Leitung
Conneforde – Samtgemeinde Sottrum,
Teilabschnitt Elsfleth_West – Samtgemeinde
Sottrum, einschließlich Neubau eines
Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde
Sottrum
(BBPIG-Vorhaben Nr. 56/ NEP-Projekt Nr. 119)

**Erörterung durch das ArL Lüneburg
am 10.01.2024**



Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg



Auf dem „Podium“ sitzen heute:

für das ArL Lüneburg (verfahrensführende Behörde):

- Dr. Stefano Panebianco
- Tom Weding, Janine Drust
- Tobias Meister, Christof Seeck (Protokoll)

für die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin):

- Lars Holze-Lentas (TenneT TSO GmbH)
- Andreas Warming (TenneT TSO GmbH)
- Gina Kahles (TenneT TSO GmbH)
- Benjamin Roger (Baader Konzept GmbH)
- Alexander Kremer (PLEG)



Tagesordnung

1. Rückblick: Die bisherigen Verfahrensschritte des Raumordnungsverfahrens (ROV)
2. Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen
3. Zentrale Argumente der Stellungnehmer:innen und Erwiderung durch die TenneT TSO GmbH
4. Ausblick: Nächste Verfahrensschritte



Organisatorische Hinweise

- angestrebter Zeitrahmen: 10:00 – max. 15:00/16:00 Uhr, bei Bedarf länger
- Pausen nach ca. 90 – 120 Minuten
- keine Aufzeichnung der Erörterung
- ArL Lüneburg erstellt Protokoll; dieses wird auf die Homepage eingestellt
- private Teilnehmer:innen sind zugelassen



1. Rückblick: Die bisherigen Verfahrensschritte

08./09.03.2022	Telefon-/Videokonferenzen zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des ROV (via Skype)
30.06.2022	Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens
28.11.2022	neue Südalternative + neue UW-Standortalternative in Bremen/West
17.02.2023	Festlegung des ergänzten Untersuchungsrahmens
28.06.2023	Beginn des Beteiligungsverfahrens / des Raumordnungsverfahrens
05.12.2023	Veröffentlichung der Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens und Einladung zur Erörterung
10.01.2024	Erörterungstermin (Hamme Forum, Ritterhude)



Aufgabe des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 7 NROG

„(7) Anregungen und Bedenken der durch das Vorhaben in ihren Belangen berührten

1. Träger der Regionalplanung,
2. Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind,
3. kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
4. öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten und
5. Naturschutzvereinigungen nach Absatz 5 Satz 10

sind mit diesen zu erörtern, soweit die Anregungen und Bedenken sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen; mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden.“

Aufgrund des ROG 2023 wird das ROV nach § 27 Abs. 1 ROG weitergeführt.
§ 10 Abs. 7 NROG ist weiterhin anwendbar.



Aufgabe des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 7 NROG

- Ein Vortragen von Argumenten aus den bereits erfolgten Stellungnahmen ist nicht zielführend. Aufgabe der Erörterung ist, **Fragen - die nach der Erwiderung durch die TenneT noch offen oder neu aufgekomen sind** - zu klären, damit das Ergebnis Eingang in die Landesplanerische Feststellung finden kann.
- Der Erörterungstermin dient zur Klärung offener Fragen der Landesplanungsbehörde, die für die Beurteilung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens relevant sind, und einem **Austausch mit dem Vorhabenträger** sowie anderen Fach-/Planungsbehörden und Naturschutzvereinigungen.
- Der Erörterungstermin ist **nicht** dafür vorgesehen, **bereits eine Abwägungsentscheidung** über vorgetragene Anregungen und Bedenken zu treffen oder das Ergebnis der Landesplanerische Feststellung darzulegen.
- Ausgehend von den vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen erhalten die Einwenderinnen und Einwender sowie die öffentlichen Stellen **Gelegenheit, ihre Belange mündlich vorzutragen** und ggf. zu vertiefen. Regelmäßig wird auch dem Vorhabenträger Gelegenheit zur Äußerung gegeben.



Einbeziehung des Gebiets der Freien Hansestadt Bremen

- „Für die Teile des Vorhabens, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, führt das ArL Lüneburg wegen fehlender Zuständigkeit kein Raumordnungsverfahren (ROV) durch. Diese Teile des Vorhabens sind jedoch in den Verfahrensunterlagen mit dargestellt, um die Auswirkungen des Vorhabens grenzübergreifend abbilden zu können.“

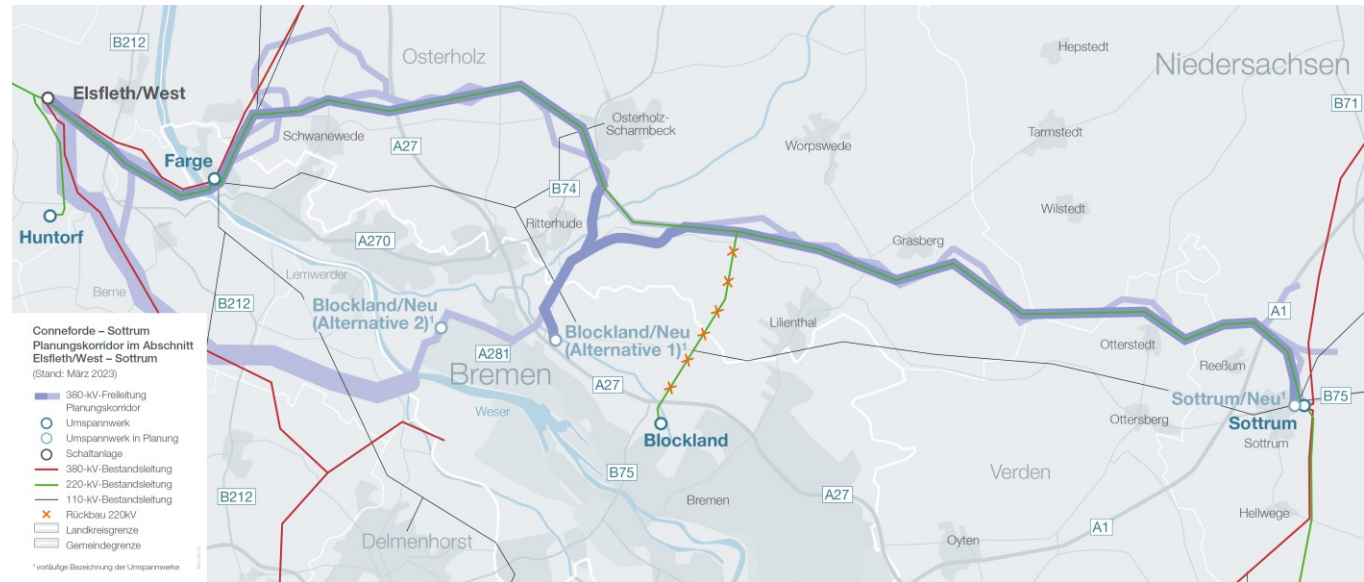
(Einleitungsschreiben vom 28.06.2023)



Vorstellung des Vorhabens durch die TenneT TSO GmbH

NEP 2030 & 2035:
Projekt 119/
Maßnahme M535:
Netzverstärkung und
-ausbau zwischen
Conneforde, Elsfleth/
West und Sottrum

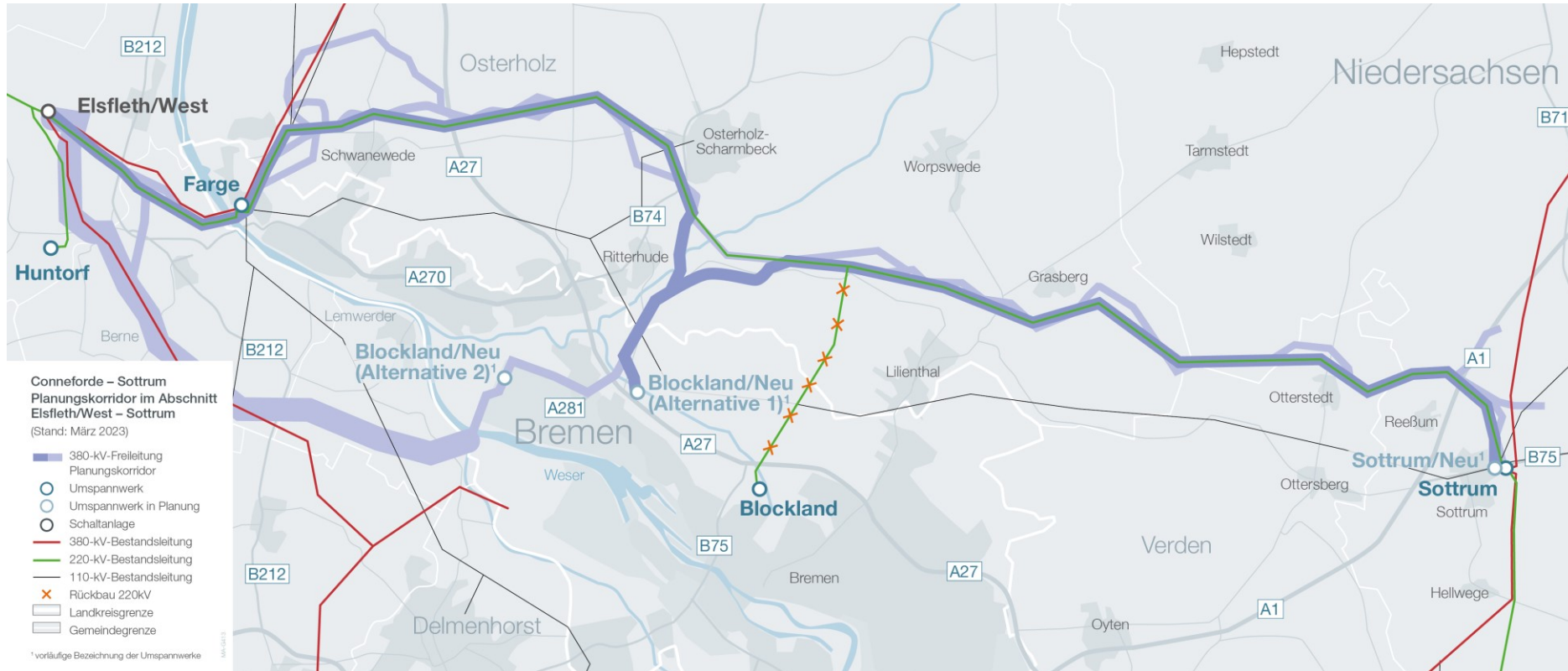
BBPIG 2023: Nr. 56
Ersatzneubau Höchst-
spannungsleitung
zwischen Elsfleth/
West und Sottrum;
Drehstrom
Nennspannung 380 kV



Quelle: Übertragungsnetzbetreiber



Vorstellung des Vorhabens durch die TenneT TSO GmbH





Vorstellung des Vorhabens durch die TenneT TSO GmbH

- Ersatzneubau von zwei bestehenden 220-kV-Stromkreisen (Freileitungen) auf 380-kV
- Ziel: Erhöhung der Stromtragfähigkeit auf je 4.000 Ampere
- ca. 68 Kilometer Leitungslänge
- 2 mögliche Alternativen: Nord- oder Südalternative
 - Südalternative als Vorzugsalternative
- Einbindung von zwei neuen Umspannwerken und einer bestehenden Schaltanlage
 - → **neues** Umspannwerk Blockland/Neu
 - → **neues** Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum
 - Schaltanlage Elsfleth/West (Erweiterung)
- kein Pilotvorhaben für Teilerdverkabelungen



2. Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

von 202 angeschriebenen Institutionen haben **67** eine Stellungnahme abgegeben

Städte/(Samt-)Gemeinden:	8 Stellungnahmen
Landkreise/Regionalplanungsträger:	5 Stellungnahmen
Bundes-/Landesbehörden:	24 Stellungnahmen
Unternehmen der Energie-, Telekommunikations- und Transportwirtschaft:	20 Stellungnahmen
IHK, HWK, u.a.:	8 Stellungnahmen
Naturschutzvereinigungen:	2 Stellungnahmen
außerdem: Öffentlichkeit/Private:	6 Stellungnahmen



3. Überblick über zentrale Themen aus den Stellungnahmen

- Abstimmung mit anderen Projekten der Energiewende
- Abstimmung mit anderen Vorhaben, u.a. mit Windparks
- Trassenalternativen der Leitung
- Querung von für den Naturschutz wichtigen Bereichen
- Abstände zu Siedlungsbereichen / Wohngebäuden
- Standortalternativen des UW
- technische Hinweise für das nachfolgende PFV bzw. die Bauphase



3. Überblick über zentrale Themen aus den Stellungnahmen

Allgemeine Hinweise und Bedenken

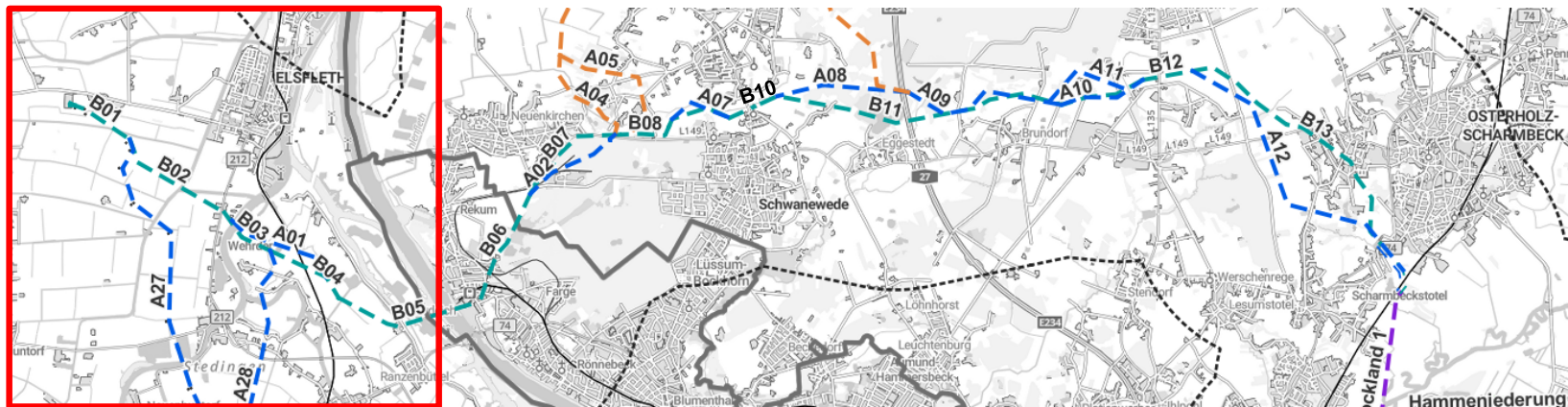
- Datengrundlage einiger verwendeter Daten teilweise nicht mehr aktuell; Gastvogelerfassung über ein 2. Jahr ist erforderlich. (Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR [LabÜN])
- ökologisches Trassenmanagement wird eingefordert (LabÜN)
- Schutzgut biologische Vielfalt kaum als eigenständiges Schutzgut berücksichtigt. (LabÜN)
- Sofern eine Wuchshöhenbegrenzung erfolgen muss, stellt dieses automatisch eine Waldumwandlung mit entsprechender Kompensationsnotwendigkeit dar. (Forstamt Rotenburg)
- Sofern eine entsprechend hohe Überspannung technisch nicht möglich ist, ist alternativ die Unterquerung von Waldflächen per HDD Bohrung zu prüfen. (Forstamt Rotenburg)



3. Überblick über zentrale Themen aus den Stellungnahmen

Allgemeine Hinweise und Bedenken

- In den Korridoren liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. LROP 3.1.1 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. (LBEG)
- Bei Planungsvorhaben mit Niederfrequenzanlagen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen neben den gesetzlichen Anforderungen der 26. BImSchV auch die Empfehlung zur Gesundheitsvorsorge bei Niederfrequenzanlagen in Planungsvorhaben der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom November 2017 zu beachten. (Stadtgemeinde Bremen)
- Die Landwirtschaftskammer Bremen weist darauf hin, dass agrarstrukturelle Belange vor allem während der Bauphase beeinträchtigt werden können (Stadtgemeinde Bremen).



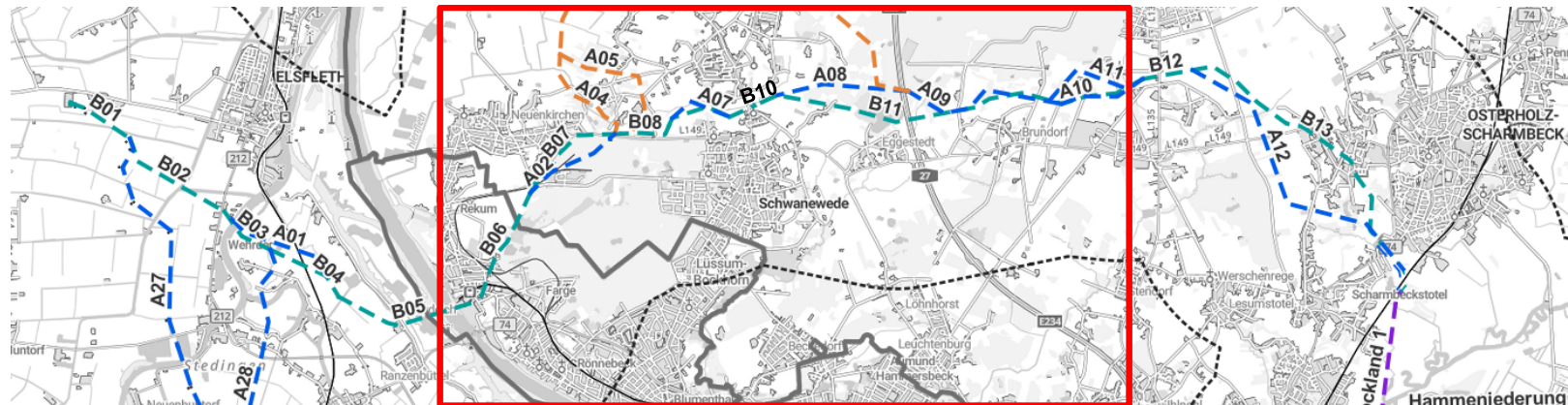
Gemeinde Berne: „**abgelehnt**“.

LK Wesermarsch, UNB: „**deutlich vorteilhafter**“

NLKWN: A01 „**bedingt sinnvoll**“ (Gewässer), „**kritisch**“ wegen Annäherung an Elsflether Sand (Naturschutz)

Gemeinde Schwanewede: Forderung, Bestandsquerung der Weser für die Anbindung des UW Farge zu erhalten

LabÜN: Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen im VSG Unterweser = Vernässung = **stärkere Raumnutzung durch Rastvögel zu erwarten**

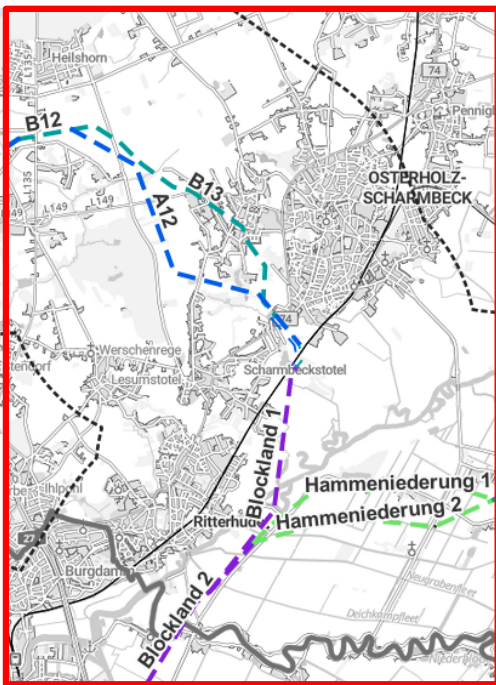
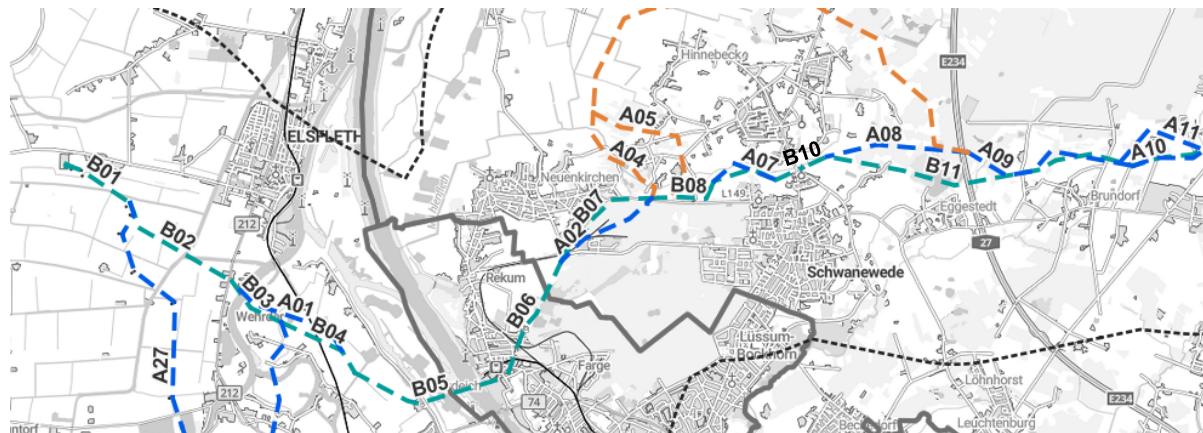


Gemeinde Schwanewede: A02: gemeinsame Trassenführung 380 + 110 kV anstreben, mit Blick auf Gewerbepark Neuenkirchen und Weser-Geest-Park (Sportanlage); **Denkmalschutz** (Verladebahnhof, historische Baracken); **A03 würde begrüßt**; **von A04-A06 und A10 ist „dringend abzuraten“** (Abstände zu Siedlung, Durchschneiden geschützter Moorbereiche); **A07+A08+A09: begrüßt wg. größerem Abstand zu Wohnbebauung/Siedlungen**; **B10: zu nah an Wohnbebauung**; **A11: sollte nur nach nachrangig verfolgt werden (Neubelastung zweier Höfe)**

BIMA: A02: Überführung in Nationales Naturerbe vorgesehen, daher Bevorzugung der Vorzugstrasse; zudem Belange des Denkmalschutzes berührt (Teile eines ehem. Konzentrationslagers); uneingeschränkte Nutzung des Standortübungsplatz; **mit derzeitigen und geplanten Nutzungen nicht kompatibel**

Forstamt Rotenburg: A09: Querung einer Erstaufforstungsfläche – **„daher abzulehnen“**

LK Osterholz: Ausschluss Nordalternative wird begrüßt, da eine **neue Beeinträchtigung von Siedlung sowie Natur und Landschaft** insbesondere in der Gemeinde Schwanewede und der Stadt Osterholz-Scharmbeck vermieden werden kann



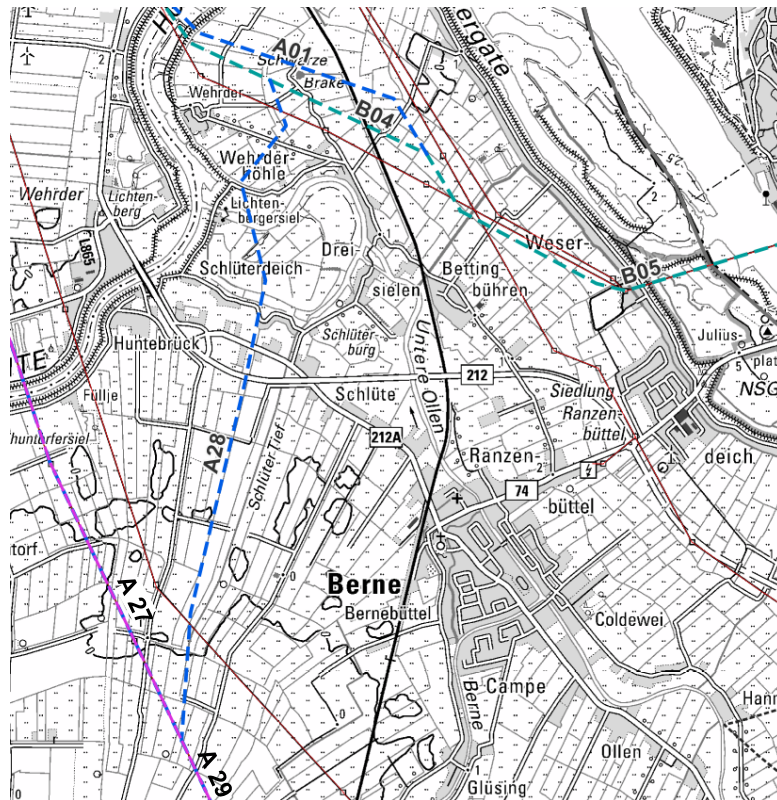
FH Bremen, zu Blockland 2:

- *VSG Blockland*: „die Feststellung, bei der Nordvariante seien die Auswirkungen auch mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht unter Erheblichkeitsschwelle einzuschätzen, [kann] nicht gefolgt werden.“
- *quantitative Analyse* unter Berücksichtigung des Rückbaus erforderlich, um Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzgl. der Rast- und Brutvogelbestände beurteilen zu können. [TenneT: neue Daten werden im PFV berücksichtigt]
- *Kollisionsrisiko Uferschnepfenrisiko* unterschätzt? [TenneT: niedriges konstellationsspezifisches Risiko durch seltenen Überflug (Vorbelastung Ltg./Straße) und Einsatz von Vogelmarkern]



Zwischenfazit zur Nordalternative und ihren Untervarianten

- Die Nordalternative ist **aus technischen Gründen/ Platzgründen nicht umsetzbar** (vgl. s. Anhang 27 der Verfahrensunterlagen: Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F (Alternativenvergleich), Kapitel 2.2.2.1)
- Mehrere **Stellungnahmen äußern sich kritisch zu Teilabschnitten der Nordalternative** und ihrer Untervarianten (Gemeinde Schwanewede, LK Osterholz, BIMA, Forstamt Rotenburg (A09), NLKWN (A01))
- Die Koordinierungsstelle naturschutzfachl. Verbandsbeteiligung (Osterholz) folgt „der Einschätzung, die **Südtrasse als Vorzugstrasse** festzuhalten, da diese Variante nach Rückbau der Bestandstrasse zu einer geringeren Beeinträchtigung von diversen Gebieten mit hoher Bedeutung von Brut- und Rastvögeln führt, wie z.B. im südlichen Teil des EU Vogelschutzgebiets Hammeniederung.“. Weitere unterstützende Stellungnahmen für die Südalternative u.a.: Gemeinde Berne, LK Wesermarsch – Denkmalschutz (Bodendenkmäler).
- Die **UNB des Landkreises Wesermarsch** spricht sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aus naturschutzfachlicher Sicht für die Nordalternative aus (B01 – B05, A01).



LK Wesermarsch, Denkmalschutz:

„denkmalpflegerische Bedenken, da sich entlang der Schlüter Straße mehrere denkmalgeschützten Hofanlagen befinden, die bisher von Stromleitungstrassen nicht betroffen sind.“

BNetzA:

mögliche Überlagerung mit Erdkabel-Korridor von Vorhaben Nr. 48 BBPIG (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum, Amprion)

FHH Bremen:

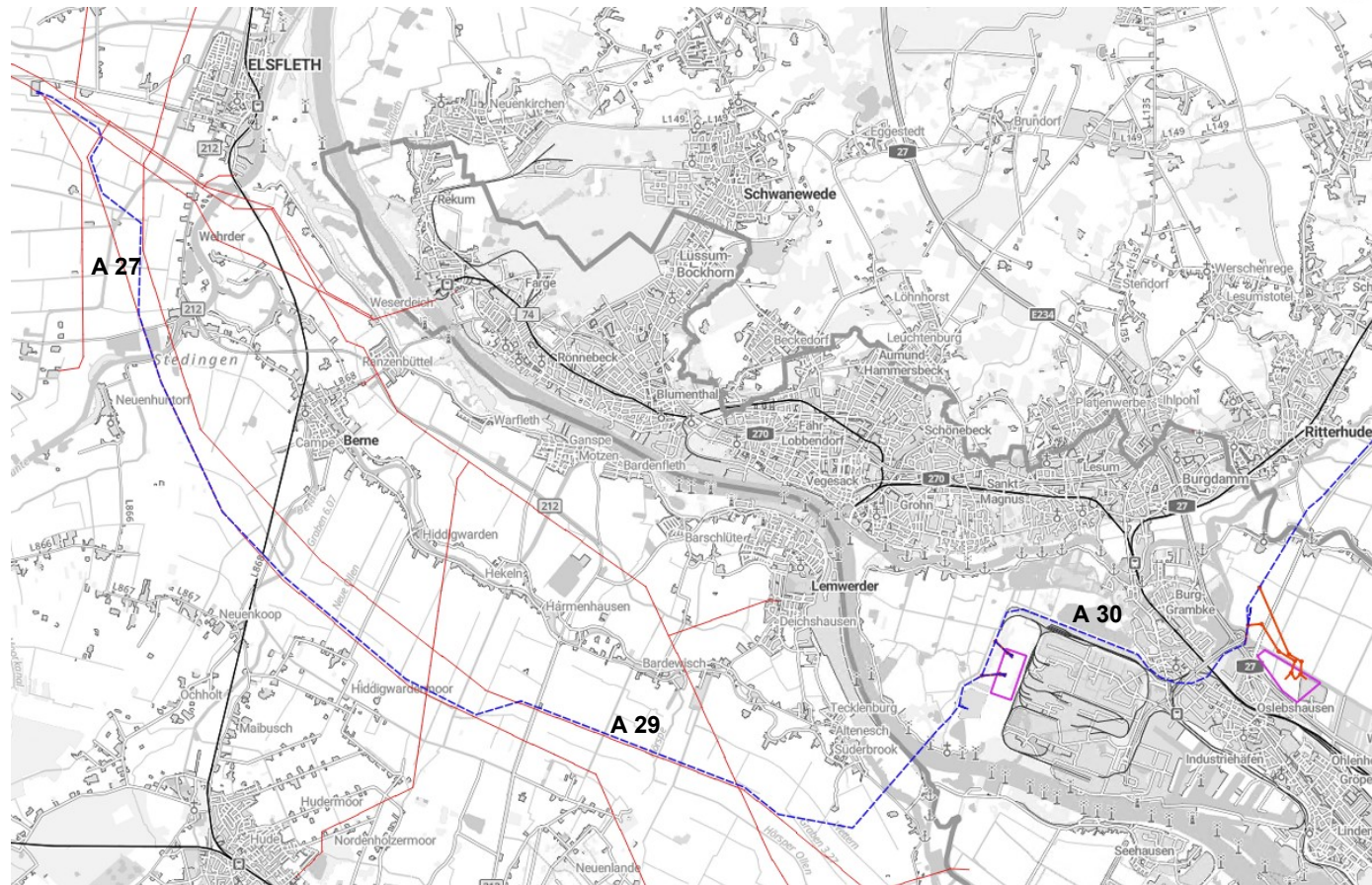
Querung von **Kompensationsmaßnahmen** für den Bau der A281, Bauabschnitt 4 in Bremen (Weserquerung)

LK Wesermarsch, Naturschutz:

dauerhafte anlagebedingte **erhebliche Beeinträchtigungen eines Brutvogellebensraumes** von nationaler Bedeutung zu erwarten (SWB 25, Neuenhutorf-Berne, VR Grünland)

Gemeinde Berne:

„[wird] abgelehnt“





BNetzA: mögliche Überlagerung mit Erdkabel-Korridor von Vorhaben Nr. 48 BBPIG (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum, Amprion) in Abschnitt A27

LK Oldenburg: keine grundsätzlichen Bedenken; Bitte um Bündelung mit dem Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung von Elsfleth/West nach Ganderkesee

Wasserstraßen Schifffahrtsamt Weser Jade Nordsee: Mindestabstand ggü. Normalhöhennull für Weser, Hunte, Wümme

Gemeinde Berne: „unterstützt die Vorzugstrasse A29“; Hinweis auf 3. Änderung FNP (Wind) und Siedlungsbereiche

Stadt Delmenhorst: mit Blick auf Naherholung: „[es sollte eine] engere Orientierung an der Bestandstrasse anstelle der bevorzugten Nutzung der Südalternative geprüft werden.“ – „Den Ausführungen in den eingereichten Unterlagen kann aus naturschutzfachlicher Sicht im Wesentlichen gefolgt werden. **Bezüglich des Artenschutzes der Avifauna bestehen somit Bedenken.**“

[Erwiderung TenneT: „Die Ausführungen im Raumordnungsverfahren werden auf nachgelagerter Ebene des Planfeststellungsverfahrens weiter vertieft, die artenschutzrechtlichen Aussagen verifiziert bzw. falsifiziert und entsprechend in den Unterlagen dargestellt.“

NLWKN: Hinweis auf Ochtum-Sperrwerk und Dienstwohnungen in diesem Bereich



LK Wesermarsch, ULP: „Herleitung der Vorzugsvariante ... in südliche Richtung auf den Trassen A27 und A29 ist trotz der erheblichen Längenzunahme im Abgleich zu den Nordtrassen **nachvollziehbar**.“; Bündelung wird begrüßt; „Konflikte mit den Windenergieanlagenflächen ... erscheinen auf der Ebene der Planfeststellung **lösbar**“; Naturraum-Betroffenheit: „fachlicher Umgang und Ausgleich erforderlich.“

LK Wesermarsch, Bauaufsicht: „**keine Bedenken**“, wenn Anmerkungen beachtet werden

LK Wesermarsch, Denkmalschutz - Bodendenkmale: „...bei einer Gesamtbetrachtung auch über die Grenzen der Wesermarsch hinaus [halten wir] die südliche Variante, die Vorzugstrasse, für **besser geeignet**.“

LK Wesermarsch, UNB: FFH-Verträglichkeit gegeben für FFH-Gebiet Mittlere und Untere Hunte - DE-2716331, **Annäherung an Seeadler-Brutstandort, Storchenstation Berne-Glüsing**, Querung verschiedener schutzwürdiger Bereiche für Brutvögel / VRG Grünland mit möglichen baubedingten Auswirkungen, Betroffenheit von Kompensationsmaßnahmen (schutzwürdiger Bereich Altenesch), **Querung VRG Natur und Landschaft südwestl. Weser**, mit dauerhaften anlagebedingten Beeinträchtigungen (Brutvögel)



LK Wesermarsch, UNB:

„Anschließend nähert sich die Trasse einem Seeadlerbrutstandort [...], wodurch sich die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ergibt.“

Erwiderung TenneT:

„Ein verbleibendes Kollisionsrisiko trotz Verwendung von **Vogelschutzmarkern** konnte nicht abschließend ausgeschlossen werden. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren fließen ergänzende Brut- und Rastvogelraten (Kartierungen 2023/24) in die Bewertung mit ein. Ggf. wird eine **Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen** notwendig bzw. eine **Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz** erforderlich.“



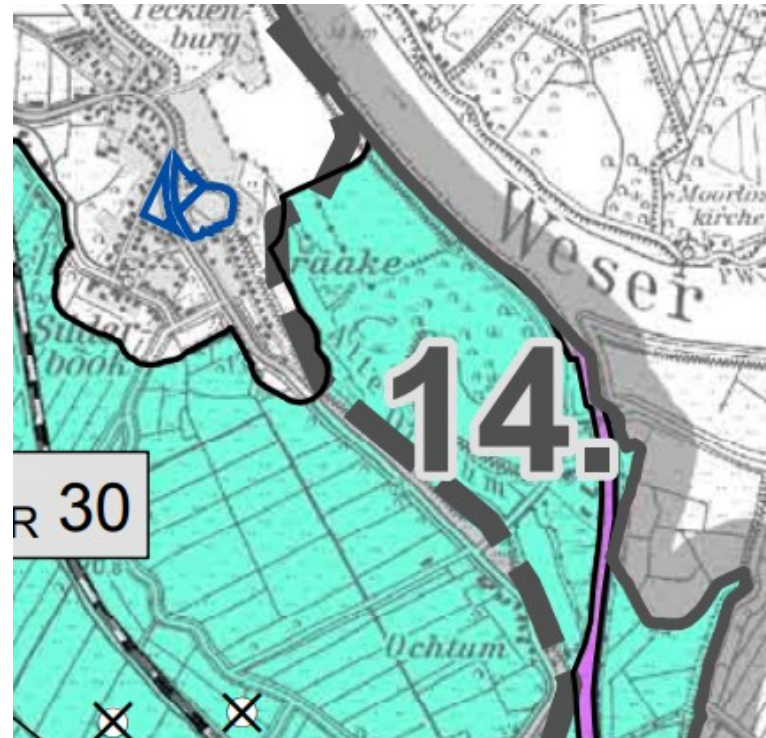
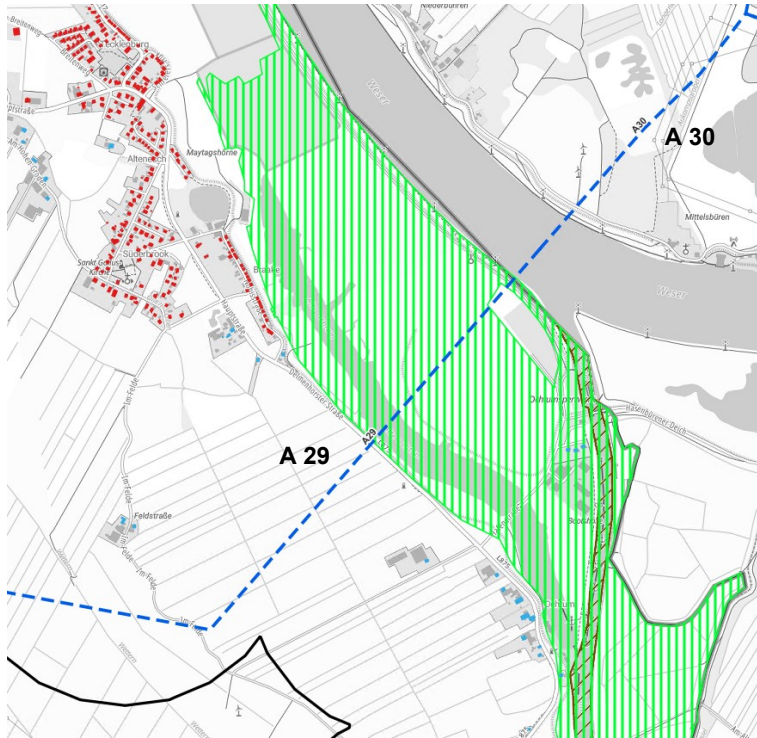
Storchenstation
Berne-Glüsing

LK Wesermarsch, UNB:

„Durch die hohe Populationszahl der Weißstörche im Bereich der Storchenstation könnte es durch sehr häufige Flugbewegungen zu einer Erhöhung der Gefahr des Vogelschlages kommen, wodurch sich die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG** ergibt.“

Erwiderung TenneT:

„Für den angesprochenen Bereich bei Berne-Glüsing ist die **Anbringung von Vogelschutzmarkern** vorgesehen, die das Kollisionsrisiko senken. Trotz dieser Maßnahme kann aktuell nicht sichergestellt werden, dass es zu [k]einer Auslösung des Verbotstatbestands kommt. Ergänzende Erfassungen der Avifauna im Jahr 2023/2024 werden weitere belastbare Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren darstellen. Eine **abschließende Bewertung findet erst auf dieser Planfeststellungsebene** statt.“

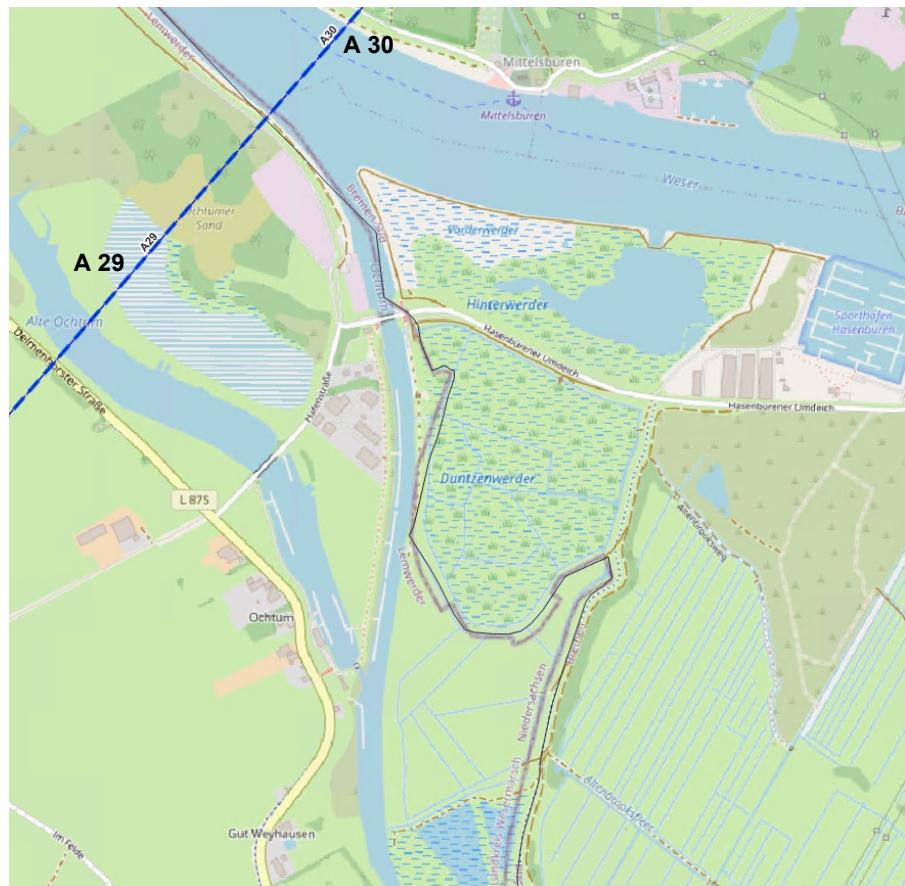


LK Wesermarsch, zum VRG NuL/SWB 30: „Dort wird ein durch Freileitungen bisher unbelasteten Raum erstmals mit einer 380-kV-Leitung überspannt, so dass es, zusätzlich zu den baubedingten Beeinträchtigungen, zu **dauerhaften anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen** eines Brutvogellebensraumes von regionaler Bedeutung kommen wird.“

Band B, RVS, S. 196:

„Die Maststandorte werden außerhalb des Vorranggebietes errichtet. ... Das besonders geschützte Biotop und die wertgebende Artengruppe der Libellen sind hinsichtlich der Errichtung und Anlage von Freileitungen unempfindlich. Es sind keine wertgebenden gehölzprägenden Biotope vorhanden, die bei Anlage eines Schutzstreifens betroffen wären.“





Freie Hansestadt Bremen:

Beeinträchtigung der VSG-Erhaltungsziele für Rastvögel und Brutvögel wegen zusätzlichem Kollisionsrisiko und Zerschneidungswirkung ist ohne quantifizierende Prüfung von Daten nicht sicher auszuschließen und abschließend zu beurteilen; Ausgleichsmaßnahmen im VSG sehr wahrscheinlich nicht umsetzbar

Erwiderung TenneT:

Es wurden alle (potenziell) betroffenen Brutpaare und Rastvogelansammlungen mit ihrem Aktionsraum (nach Bernotat & Dierschke 2021) in der Anlage D betrachtet sowie wertgebende und charakteristische Arten einbezogen, die aufgrund der Habitatausstattung im Bereich des Leitungsverlaufs oder durch Überflüge regelmäßig auftreten können.

Die Vorabschätzung wurde auf Koridorebene vorgenommen und folgt damit gewissermaßen einem Worstcase-Ansatz, welcher einen größeren Einwirkungsbereich der relevanten Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die genannten Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung werden eine Erheblichkeit auf Grundlage der ausgewerteten Daten sowie einer vorgenommenen Plausibilitätsprüfung abwenden können.



Freie Hansestadt Bremen: VSG Werderland: randliche Querung; Beeinträchtigung der VSG-Erhaltungsziele kann nicht ausgeschlossen werden; wenig Platz für Ausgleichsmaßnahmen im VSG (Bekassine, Kiebitz); außerhalb VSG: sporadische Nachweise der Rohrdommel

Erwiderung TenneT: *Entsprechend der Genauigkeit, die in einem Raumordnungsverfahren vernünftigerweise möglich und geboten ist, wurde in der Verträglichkeitsabschätzung beurteilt, ob und in welchem Ausmaß Vogelpopulationen durch das Vorhaben betroffen sind. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsziele bei Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und dass dieses Ergebnis auch bei Konkretisierung der Planung und genauerer Betrachtung im Planfeststellungsverfahren Bestand hat. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. [...]*

Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren fließen ergänzende Brut- und Rastvogelraten (Kartierungen 2023/24) in die Bewertung mit ein.



FH Bremen:

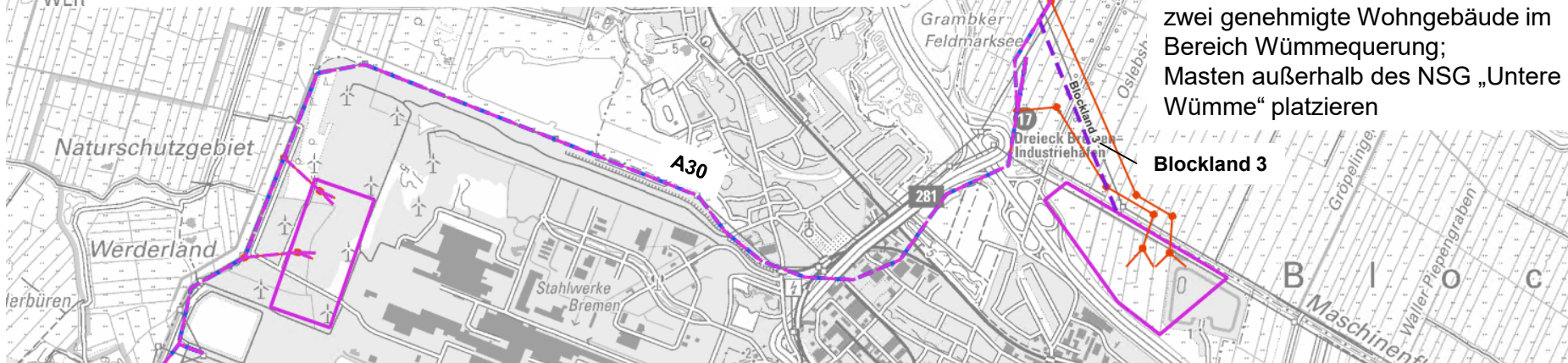
- **zu A30:** Betroffenheit vom Kompensationsflächen, Gewerbeflächen / positiv: Verschiebung der Ltg. in die Grünfläche Burger Sielgraben / Anregung: geringfügige Verlagerung nach Norden, Höhe A27; Leitungen möglichst nah am NSG Werderland entlangführen
- **zu Blockland 2:** Betroffenheit des VSG Blockland; quantitative Analyse erforderlich; Kollisionsrisiko Uferschnepfe?

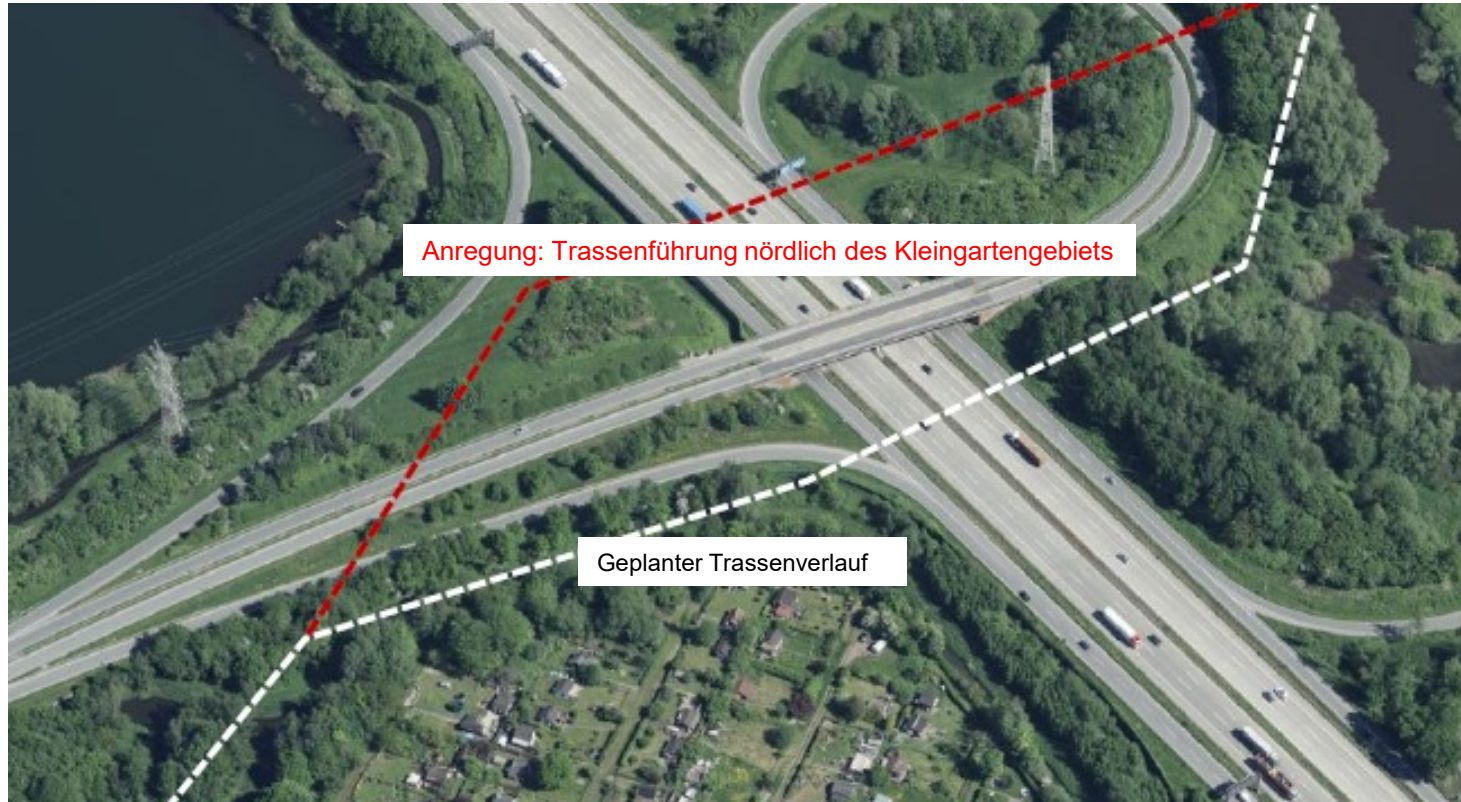
Private: Betroffenheit im Abschnitt A30 (Gewerbegebiet)



LK Osterholz:

zwei genehmigte Wohngebäude im Bereich Wümmequerung; Masten außerhalb des NSG „Untere Wümme“ platzieren







FH Bremen:

- 6. BA Industriepark, WEA als Zwischennutzung; möglichst Flächenoptimierung des UW zugunsten des Gewerbelangs; UW-Erschließung möglichst über Erschließung des 6. BA
- annähernd flächendeckendes Vorkommen geschützter Biotope und wertvoller Grünlandflächen

LK Oldenburg:

- Vorschlag der Anbindung des Abzweigs der 380-kV-Freileitung von Elsfleth/West nach Ganderkesee

Bremischer Deichverband am rechten Weserufer:

- „Gegen den Bau des Umspannungswerkes im Bereich des Arcelor-Werkes bestehen keine Bedenken.“





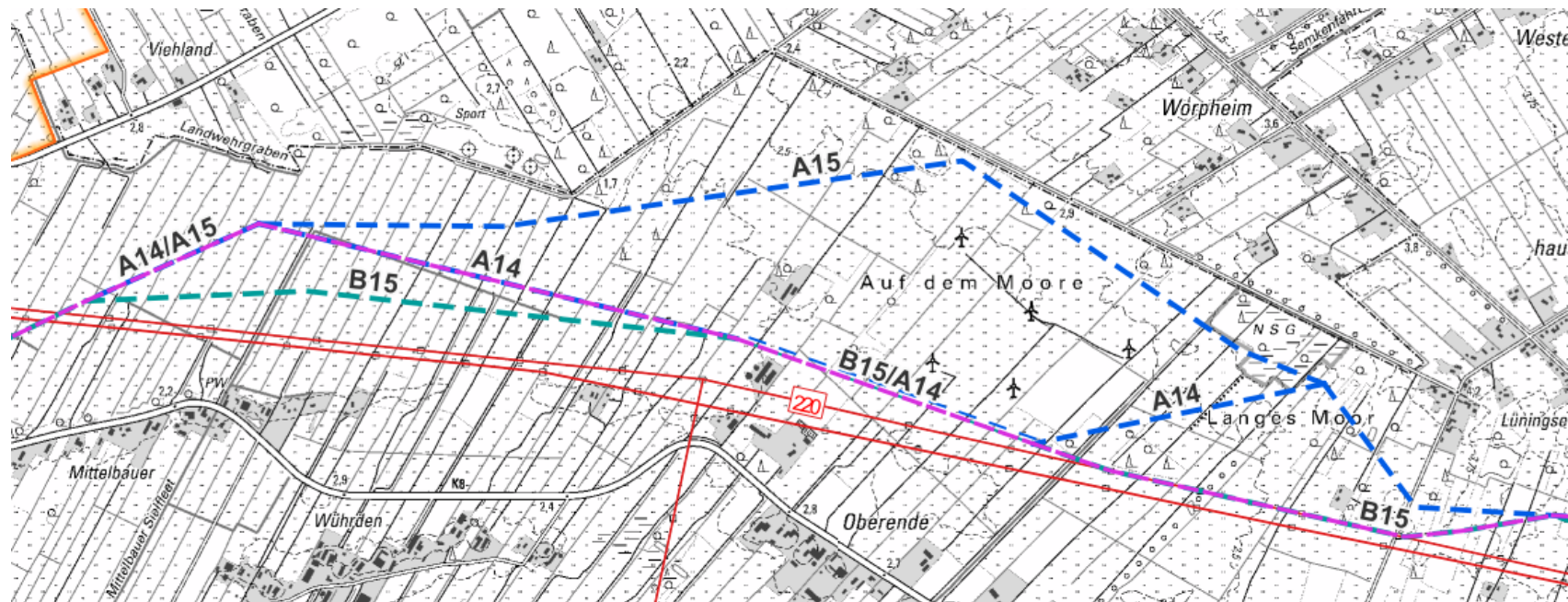
LK Osterholz, ULP: 2 km Rückbau 220 kV im VRG NuL/N2000/Biotopverbund Hammeniederung; Alternative „Hammeniederung 1“ wird ausdrücklich begrüßt (Vorbelastung; geringere Belastung des St. Jürgen/land / kulturelles Sachgut)



LK Osterholz, UNB: siedlungsnaher Trassenführung südlich von Niederende zu bevorzugen, wenn diese mit nicht mehr als 200 m Wohngebäudeabstand realisierbar wäre. [ArL: etwa 300 m nördlich von Hammeniederung 2 auf Höhe des Niederländer Kanals; TenneT: Schutzgebietsbetreuer plädieren für Hammeniederung 1]; Anregung, Auf Höhe des NSG die Trasse östlich der K8 zu führen [TenneT: dagegen spräche: Kulturdenkmal St. Jürgen/Kulturlandschaft; Kiebitze]

LabüN: „Die Alternative Hammeniederung 1 hingegen ist deutlich konfliktärmer in Bezug auf die avifaunistischen Belange und ist aus unserer Sicht vorzugswürdig.“

Gemeinde Lilienthal: begrüßt Auswahl der Alternative Hammeniederung 1

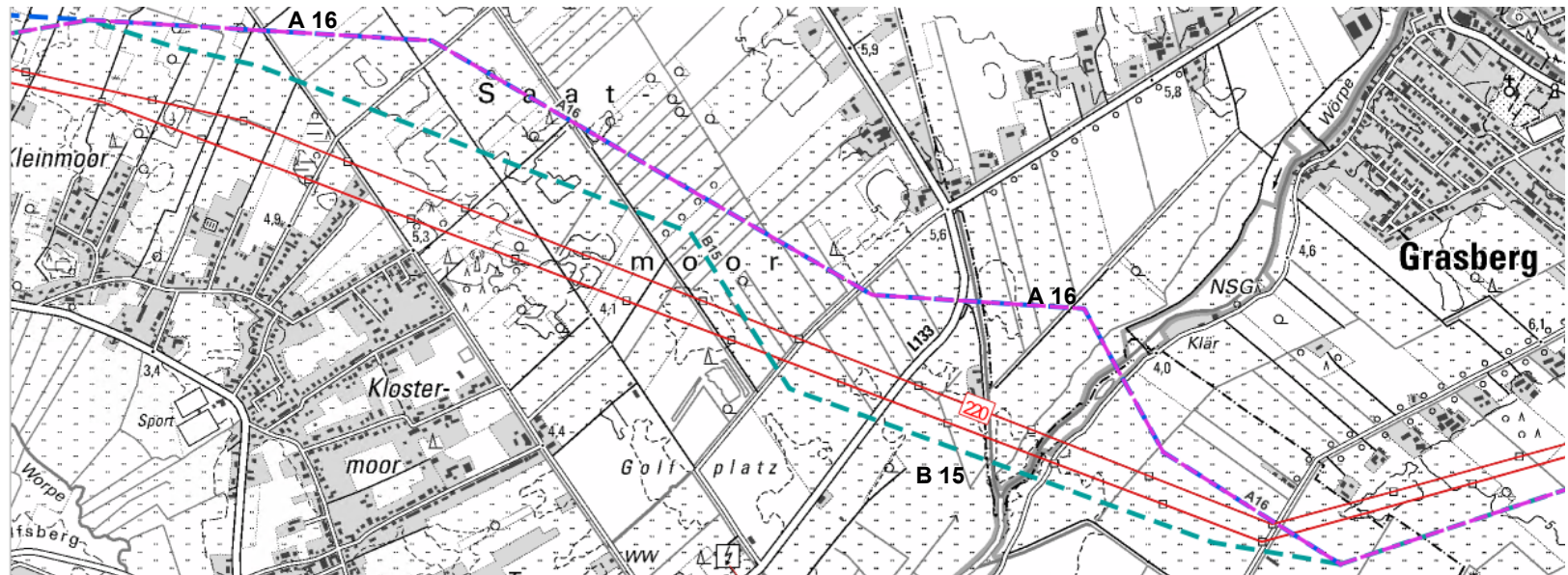


LK Osterholz, UNB:

Zustimmung zur Vorzugsalternative im Vergleich zu A15; Bedenken zu A15, da Verlauf teilweise im NSG „Westliche Hälfte des Langen Moores“

LK Osterholz, ULP: fehlende Mitnahme/Mitverlegung der 110-kV-Leitung

Privater: Hinweis auf Windpark / Repoweringpläne



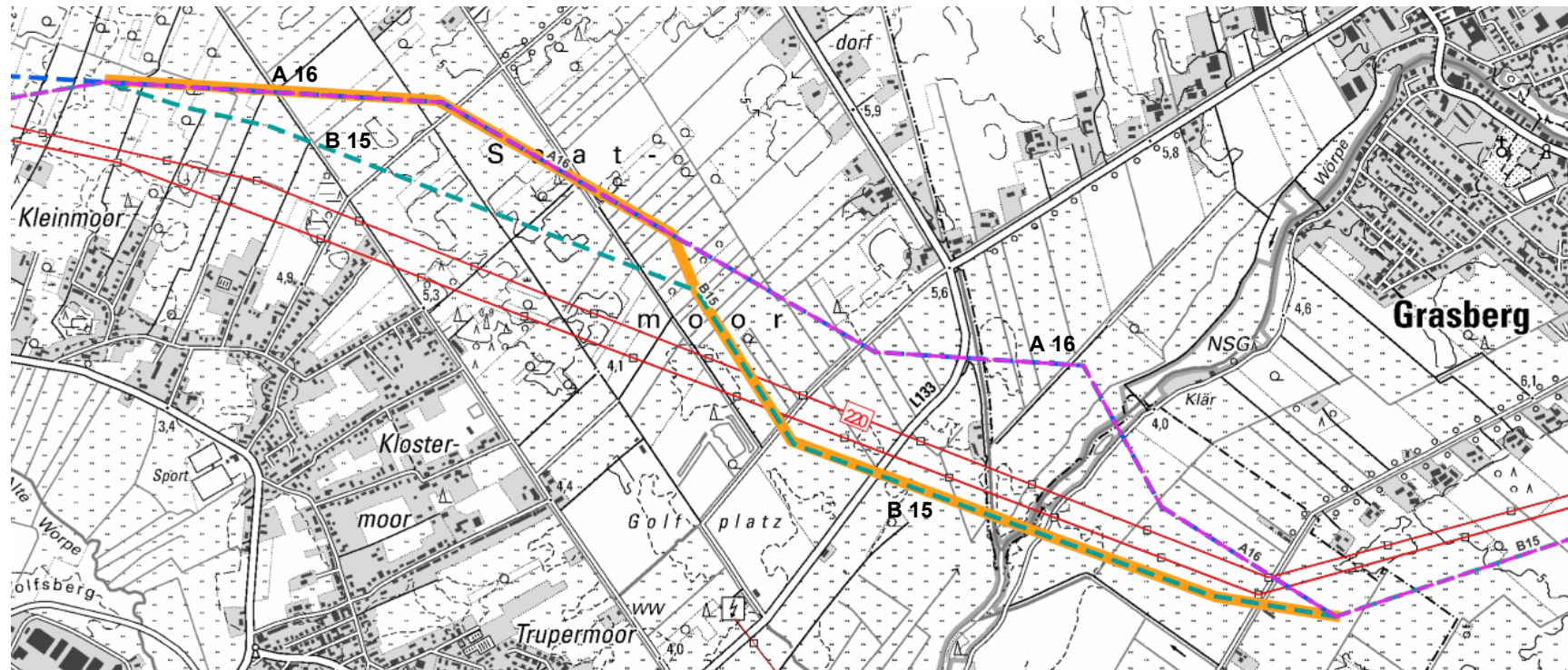
LK Osterholz, UNB: A16: Kritik an bestandsferner Trassenführung; Forderung, das NSG Wörpe in Bündelungslage mit 110-kV-Ltg. zu queren

LK Osterholz, Wasserwirtschaft: Lage im ÜSG mit Blick auf BRPH Hochwasser kritisch

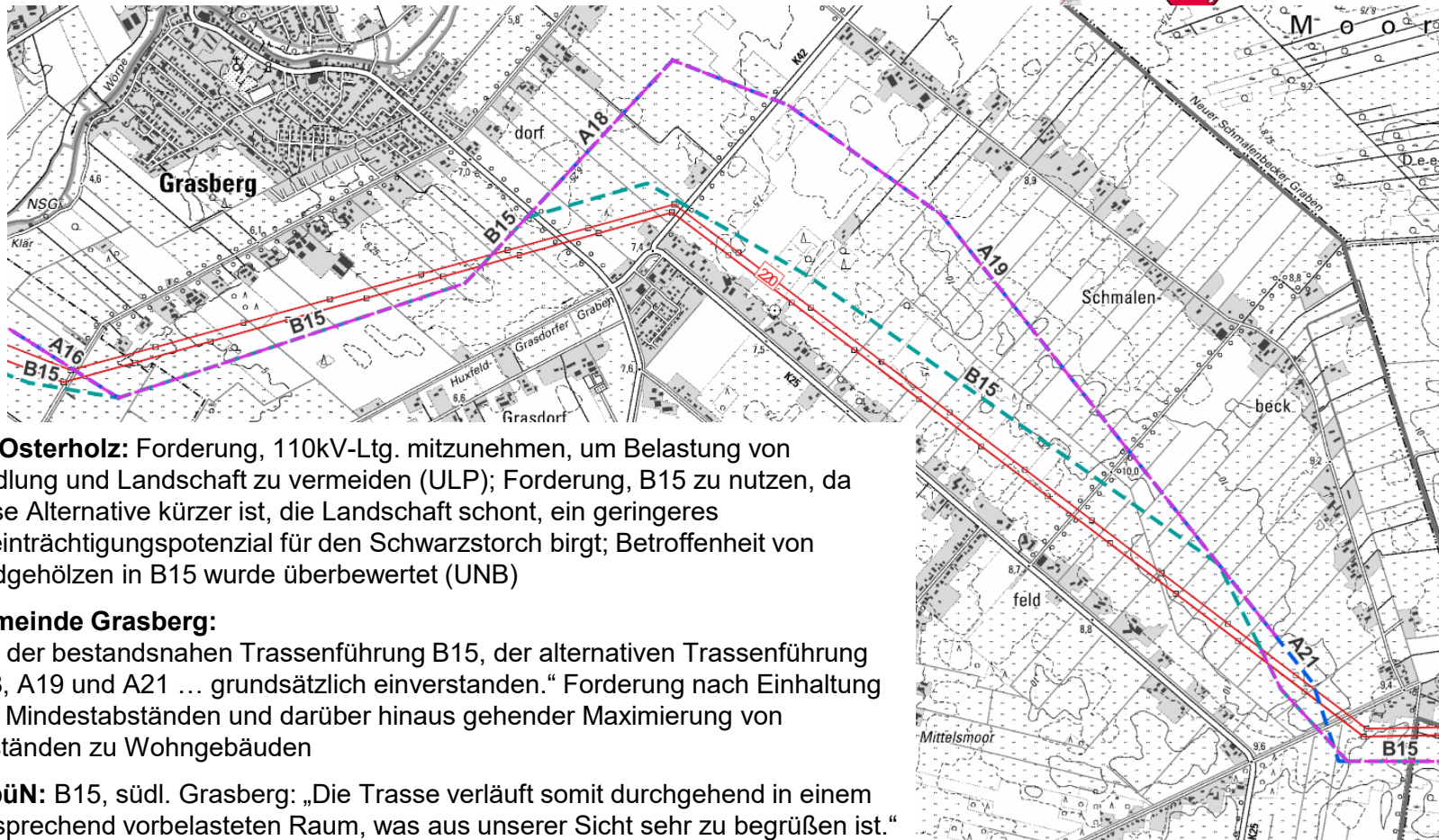
LK Osterholz, ULP: Kritik an zweiter Querung der Wörpe (VRG ruhige Erholung); Forderung nach Querung an anderer Stelle

Gemeinde Lilienthal: Vorschlag für ein Verschwenken von A16 auf die Trasse B15 östl. des Golfplatzes/ vor der L133 (siehe Folgefolie)

Gemeinde Grasberg: Unterstützung für den Vorschlag der Gemeinde Lilienthal



Gemeinde Lilienthal: gelber Verlauf als Vorschlag

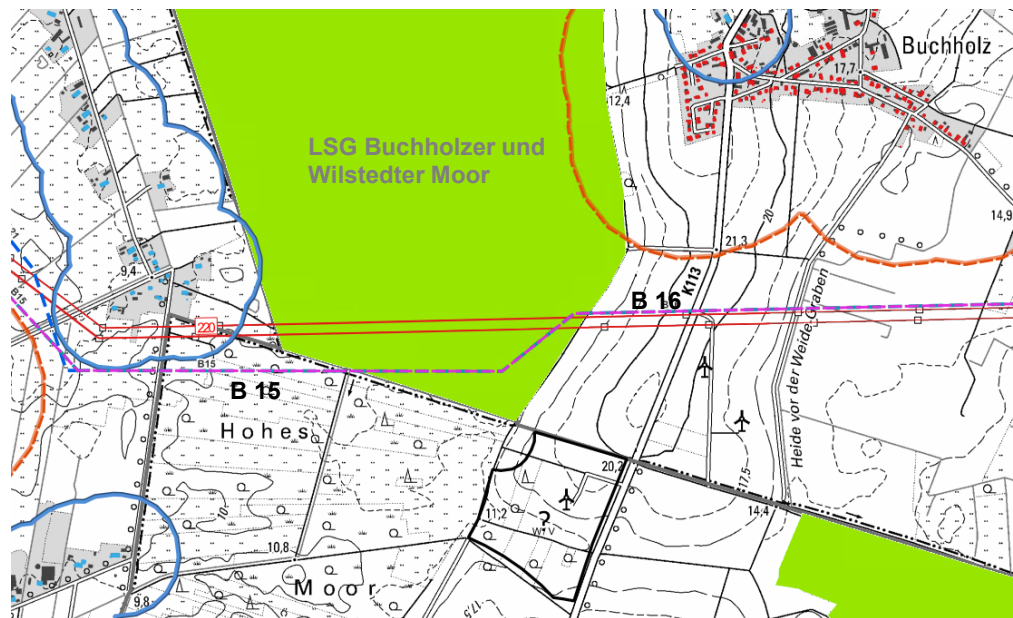


LK Osterholz: Forderung, 110kV-Ltg. mitzunehmen, um Belastung von Siedlung und Landschaft zu vermeiden (ULP); Forderung, B15 zu nutzen, da diese Alternative kürzer ist, die Landschaft schont, ein geringeres Beeinträchtigungspotenzial für den Schwarzstorch birgt; Betroffenheit von Feldgehölzen in B15 wurde überbewertet (UNB)

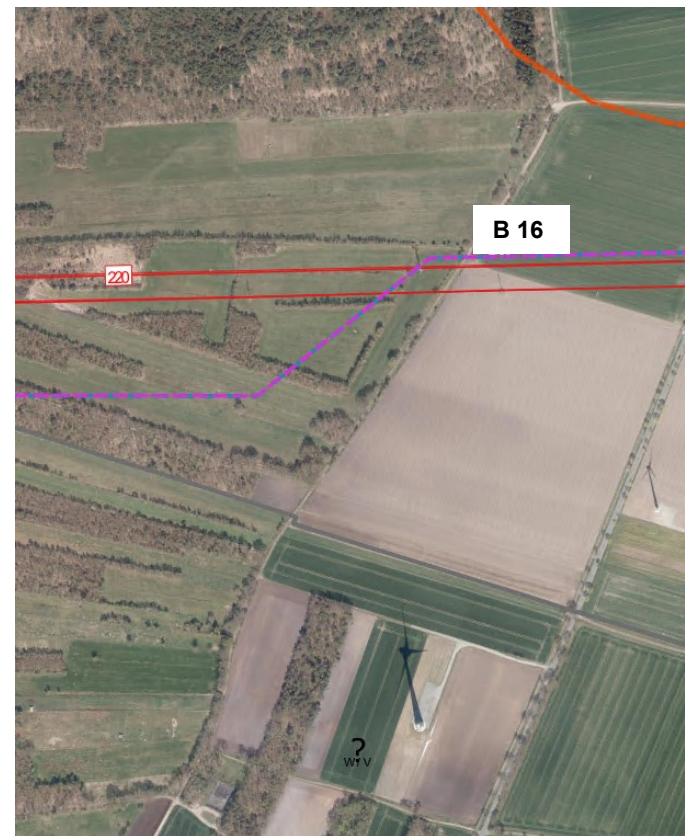
Gemeinde Grasberg:

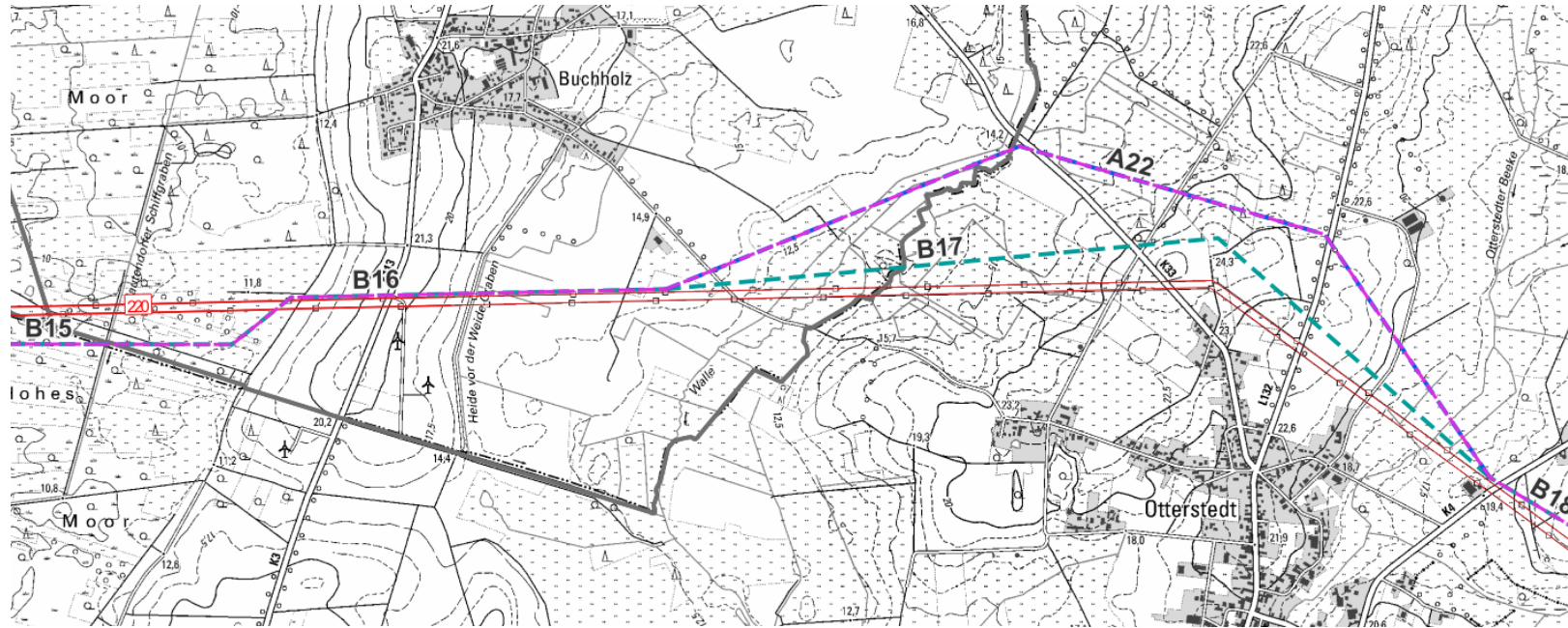
„Mit der bestandsnahen Trassenführung B15, der alternativen Trassenführung A18, A19 und A21 ... grundsätzlich einverstanden.“ Forderung nach Einhaltung von Mindestabständen und darüber hinaus gehender Maximierung von Abständen zu Wohngebäuden

Labün: B15, südl. Grasberg: „Die Trasse verläuft somit durchgehend in einem entsprechend vorbelasteten Raum, was aus unserer Sicht sehr zu begrüßen ist.“



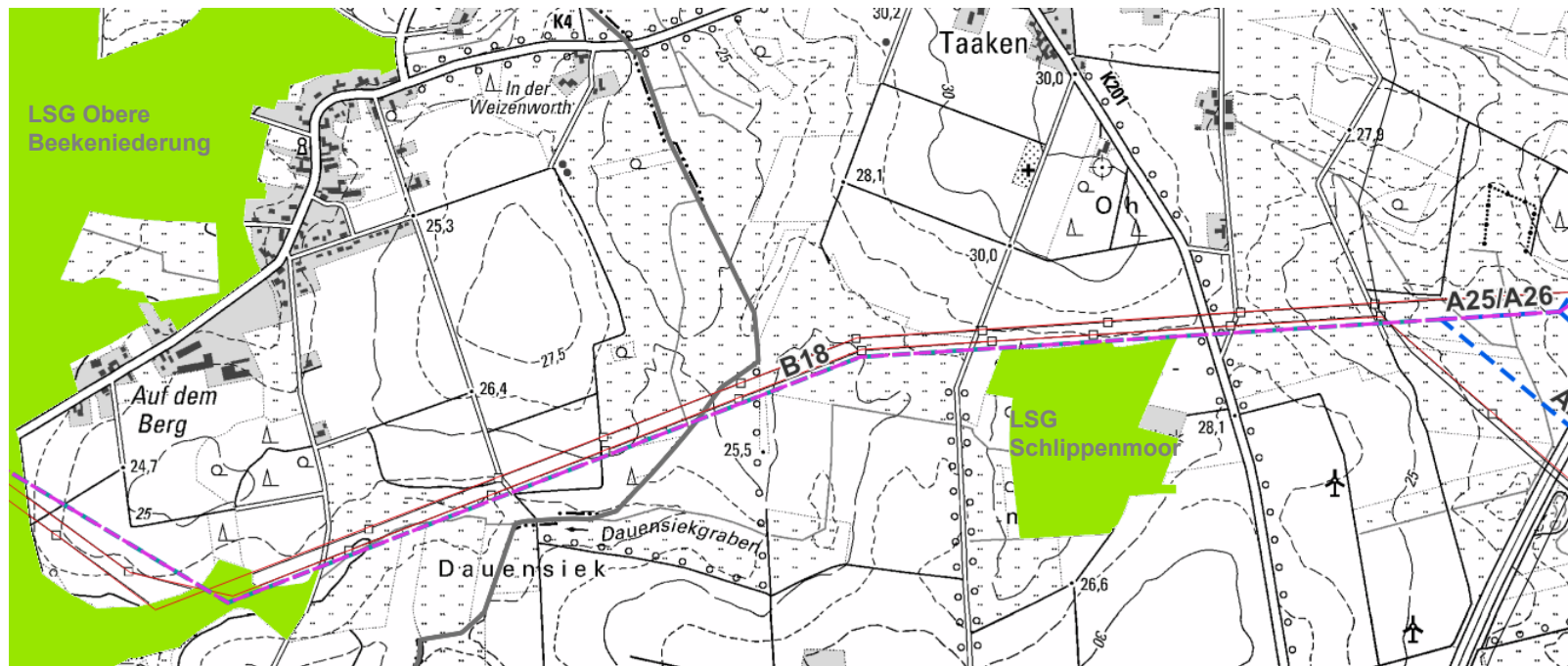
ArL LG: Es ist zu hinterfragen, ob die Kreuzung der Bahnstromleitung nicht erst östlich des LSG „Buchholzer und Wilstedter Moor“ erfolgen könnte.



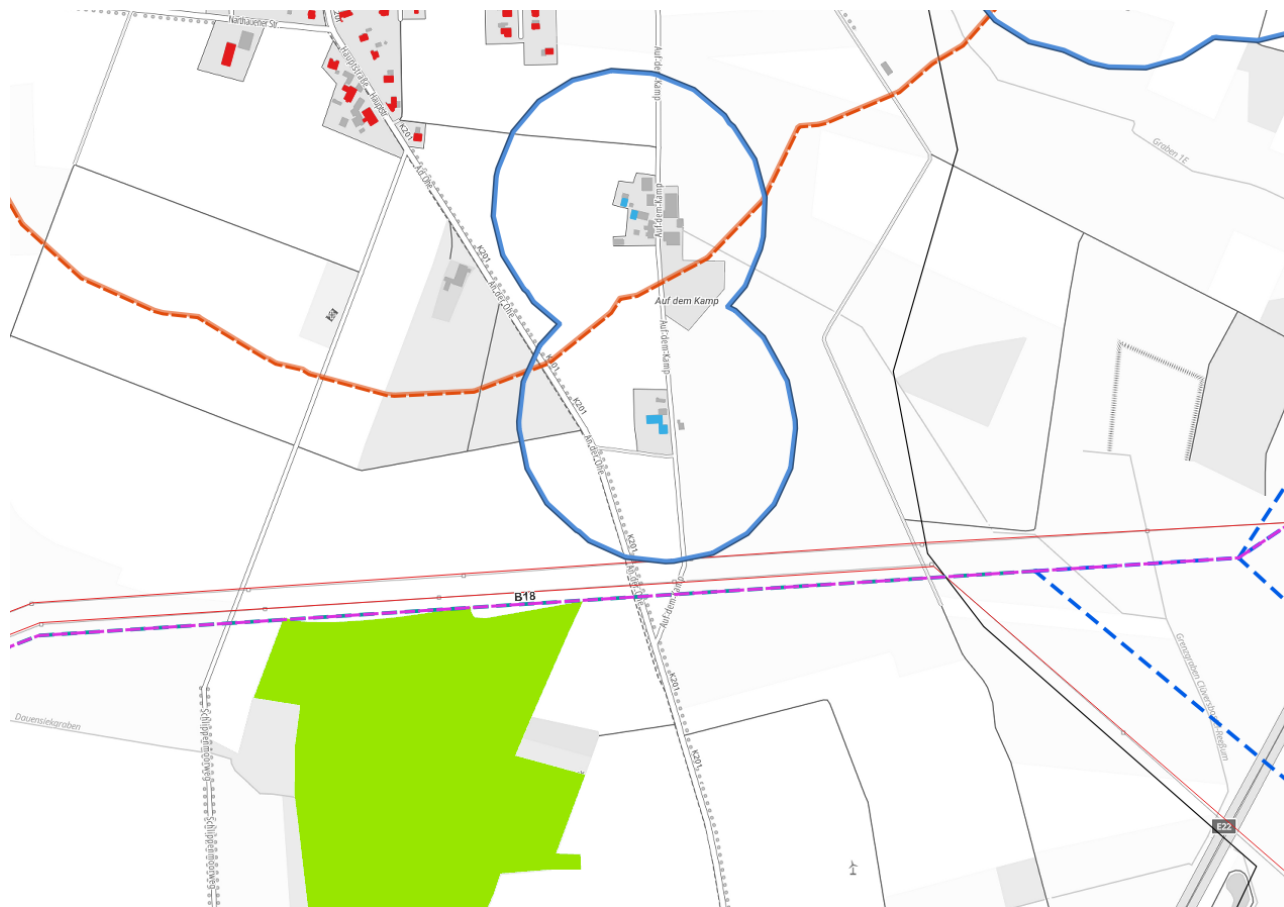


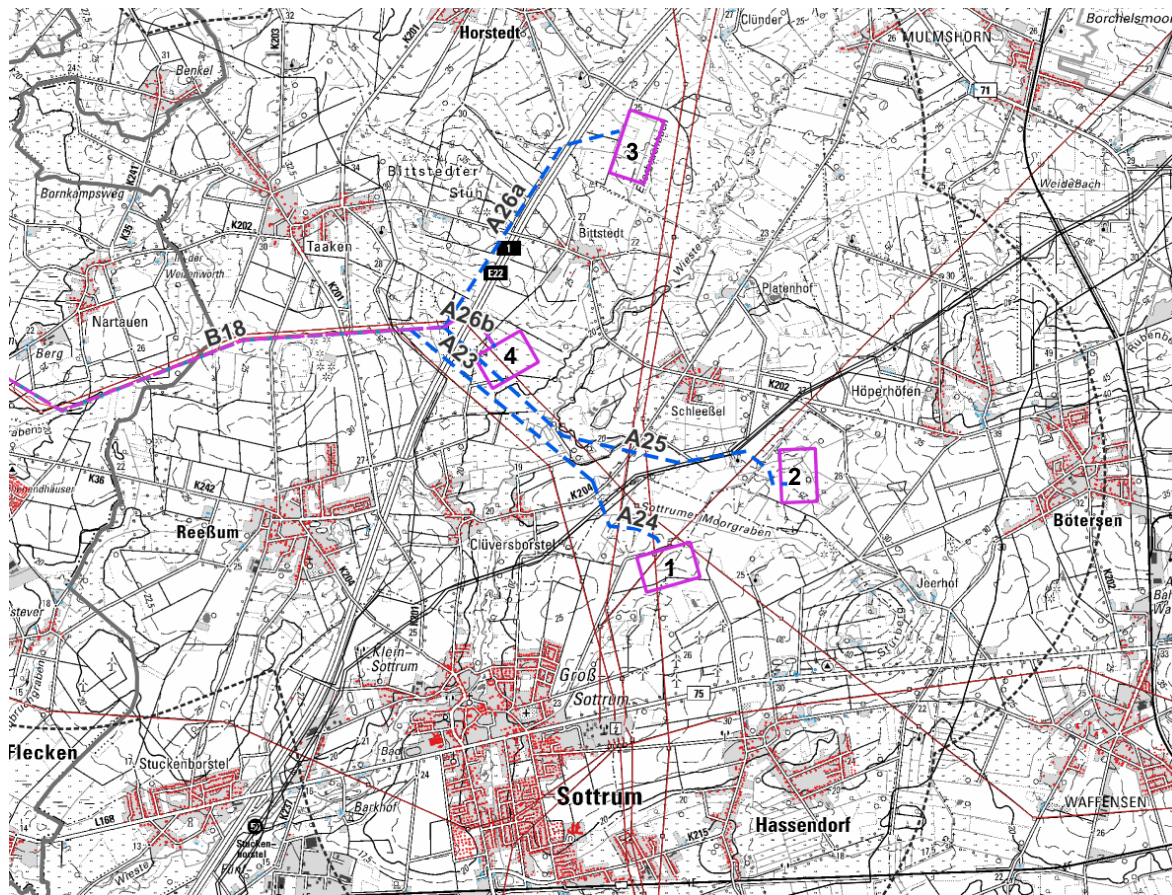
LK Verden: A22: keine Konflikte mit Windenergieplanung (ULP),
Forderung nach Erhalt obertägig erhaltener Grabhügel (Denkmalschutz),

Nds. Landvolk: Forderung, A22 aus den Planungen zu nehmen
wegen deutlicher Nachteile/Erschwernisse für die Landwirtschaft



LK Rotenburg: LSG Schlippenmoor: „Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier eine möglichst große Annäherung an den Bestand und die Parallel-Leitung erforderlich, oder ggf. andere minimierende Maßnahmen wie anderer Masttyp o.ä. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu hinterfragen, ob die Kreuzung der Bahnstromleitung nicht erst östlich des Schlippenmoores erfolgen könnte.“



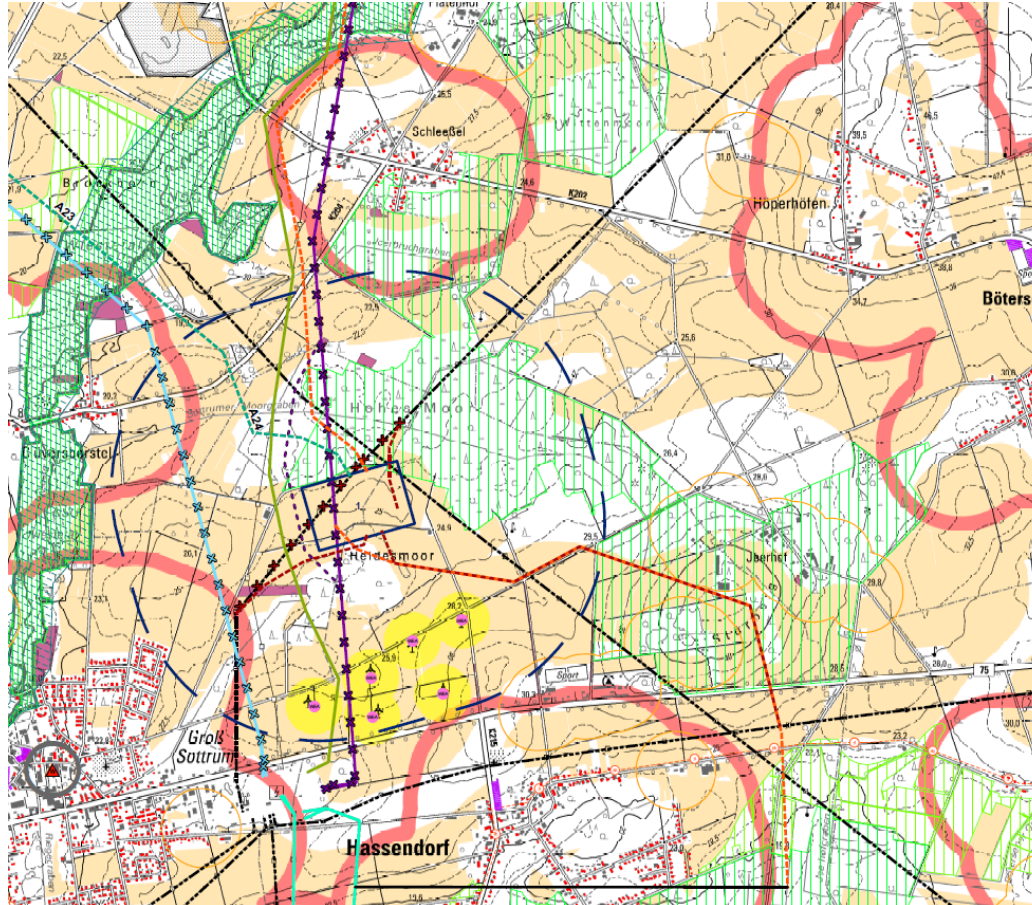


LabÜN: möglicher Einfluss der UW-Standortwahl auf die Verkabelungsaussichten für die Leitungsvorhaben StaLa und ELLI soll berücksichtigt werden

LK Rotenburg, Regionalplanung: UW-Standortwahl könnte Einfluss haben auf Verkabelung im Leitungsvorhaben Dollern-Ovenstädt (ELLI); Überschneidung der UW-Standorte 1, 2 und 3 mit Potenzialflächen für die Windenergienutzung

LK Rotenburg, UNB: Forderung nach Eingrünung des neuen UW

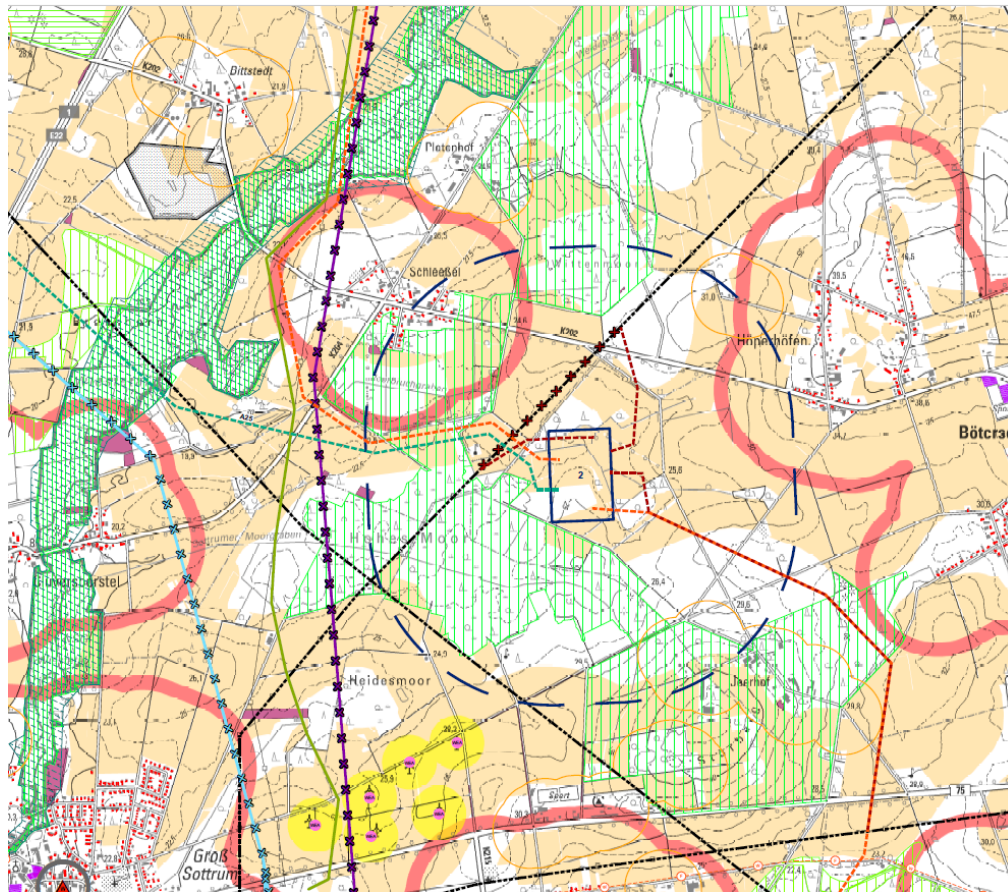
Private/Privater: Alternativen 3+4 haben Einfluss auf Leitungsart-/verlauf weiterer Vorhaben (StaLa, Elli); Alternativen 1, 2 und 4 sind mit Windparkbetreibern abzustimmen



Forstamt Rotenburg: geplante Einrichtung liegt nah an Wald (Heidesmoor); 100 m Schutzabstand zum Waldrand sollten eingehalten werden

Avacon Netz GmbH: Alternative 1 liegt „in unmittelbarer Nähe zu unseren Leitungen, daher ist nur geringer baulicher Eingriff für die Leitungsanbindungen notwendig“

TenneT TSO GmbH (ELLI): „Die Standorte 1 und 2 benötigen für die 380-kV-Leitungsanbindung lediglich eine 380-kV-Kreuzung (zwischen der hier beantragten Leitung Elsfleth – Sottrum und der Leitung Stade- Landesbergen) zweier unterschiedlicher Transportkorridore (Nord – Süd bei der Stade – Landesbergen und Ost – West bei der Leitung Elsfleth – Sottrum).“



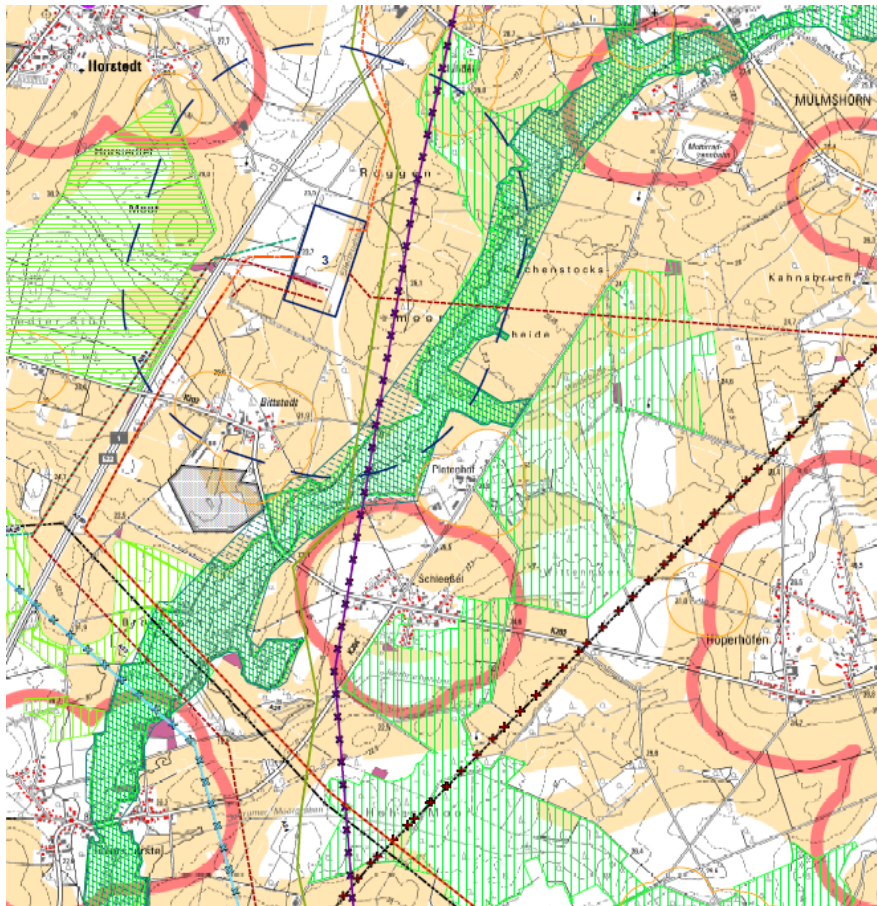
Forstamt Rotenburg: geplante Einrichtung liegt nah an Wald (kleinere Waldflächen); 100 m Schutzabstand zum Waldrand sollten eingehalten werden

SG Sottrum:

Umzengung des Ortes Schleeßel; 400 m Abstand nach Schleeßel wird unterschritten; die 380-kV Leitung verläuft quer durch die Samtgemeinde Sottrum; Betroffenheit eines unberührten Bereichs („Herzkammer“ Jagdgebiet)

Avacon Netz GmbH: Alternative 2 liegt „in unmittelbarer Nähe zu unseren Leitungen, daher ist nur geringer baulicher Eingriff für die Leitungsanbindungen notwendig“

Tennet TSO GmbH (ELLI): „Die Standorte 1 und 2 benötigen für die 380-kV-Leitungsanbindung lediglich eine 380-kV-Kreuzung (zwischen der hier beantragten Leitung Elsfleth – Sottrum und der Leitung Stade- Landesbergen) zweier unterschiedlicher Transportkorridore (Nord – Süd bei der Stade – Landesbergen und Ost – West bei der Leitung Elsfleth – Sottrum).“



SG Sottrum:

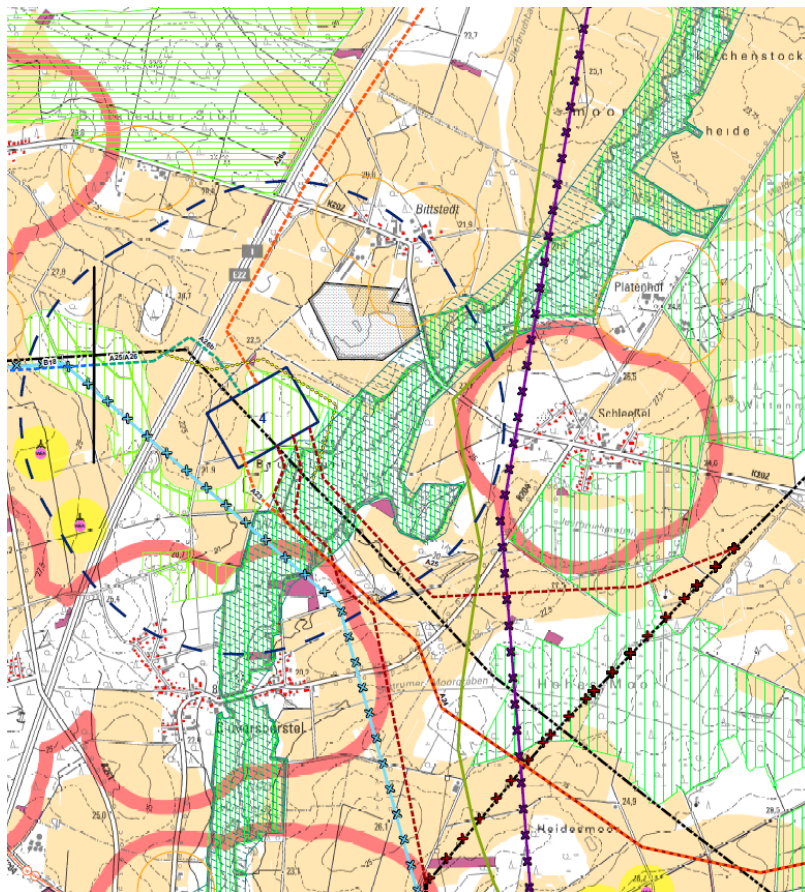
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; keine Wohnbebauung
Vorbelastung durch BAB1; Mitverlegung der 110-kV-/
380-kV-Leitungen wäre möglich

LK Rotenburg, UNB:

„...noch näher zu prüfen, ob das erhöhte Kollisionsrisiko
für den Schwarzstorch (charakteristische Vogelart des
LRT 3260) durch neue Anbindungen trotz Anbringen von
Vogelschutzmarkierungen zu einer erheblichen
Beeinträchtigung führt.

Avacon Netz GmbH: „äußerst nachteilig“: „zu den
ohnehin umfangreichen Baumaßnahmen [würde] also
auch noch ein nicht zu vernachlässigender Anteil an
110-kV-Leitungsmaßnahmen hinzukommen“

TenneT TSO GmbH (ELLI): „Für die Anbindung der
Standorte 3 und 4 werden zwei Kreuzungen zwischen
den Leitungen Stade – Landesbergen und Dollern –
Ovenstädt notwendig. Alternativ muss eine gerade neu
errichtete Leitung Stade – Landesbergen abgerissen und
in einem dem Umspannwerk -Standort angepassten
Verlauf verlegt werden.“



LK Rotenburg, UNB:

„...noch näher zu prüfen, ob das erhöhte Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch (charakteristische Vogelart des LRT 3260) durch neue Anbindungen trotz Anbringen von Vogelschutzmarkierungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt.“ / „Dem Ergebnis der Variantenuntersuchung/ Festlegung der Vorzugsvariante, auch bzgl. der Lage des neuen Umspannwerks Sottrum (Alternative 4), kann ich aus naturschutzfachlicher Sicht folgen.“

NLKWN:

...der landesweitschutzwürdige Bereich 2920117 [wird] teilweise in Anspruch genommen. ... In diesen Bereichen sollte es vermieden werden, Mastfundamente zu errichten.

Avacon Netz GmbH: „äußerst nachteilig“: „zu den ohnehin umfangreichen Baumaßnahmen [würde] also auch noch ein nicht zu vernachlässigender Anteil an 110-kV-Leitungsmaßnahmen hinzukommen“

TenneT TSO GmbH (ELLI): „Für die Anbindung der Standorte 3 und 4 werden zwei Kreuzungen zwischen den Leitungen Stade – Landesbergen und Dollern – Ovenstädt notwendig. Alternativ muss eine gerade neu errichtete Leitung Stade – Landesbergen abgerissen und in einem dem Umspannwerk -Standort angepassten Verlauf verlegt werden.“



4. Ausblick: Nächste Verfahrensschritte

Vorplanung/Grobkonzept - NEP/BBPlG – Bundesnetzagentur/Bundestag



Raumordnungsverfahren - Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit –

ArL Lüneburg



**Planfeststellung nach EnWG –
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV);
Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung (SBMS)**



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!